

Satzung

Präambel

Dieser Förderverein setzt sich die Unterstützung der Kinderbildung in der evangelischen Gemeinde in Greven, insbesondere im Christus-Kindergarten und in der Martin-Luther-Grundschule zum Ziel.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass finanzielle Zuwendungen des Fördervereins an den Kindergarten oder die Schule die jeweiligen Träger nicht entlasten, sondern für Leistungen gedacht sind, die den normalen Rahmen der finanziellen Zuwendungen des Trägers übersteigen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt seit 2017 den Namen:

Förderverein Martin-Luther-Grundschule + Christus-Kindergarten Greven e.V.

Bis Ende 2016 führte der Verein den Namen:

„Förderverein zur Unterstützung der Kinderbildung in der ev. Gemeinde e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 48268 Greven.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, durch finanzielle Zuwendungen und Dienstleistungen die Bildung und Erziehung im Christus-Kindergarten und in der Martin-Luther-Grundschule in Greven zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Alle Mitglieder und auch der Vorstand sind ehrenamtlich tätig und erhalten weder Vergütung noch Aufwandsentschädigungen für geleisteten Zeitaufwand. In Ausnahmefällen können außergewöhnliche Aufwendungen (z. B. besonders hohe Kosten für Kraftstoff, Telefon etc.) eines Mitglieds ersetzt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, sofern dieser nicht widerspricht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grunde vom Vorstand beschlossen werden kann.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

- wenn ein Mitglied des Vereins dem Zweck vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt oder die Interessen des Vereins schädigt oder
- wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht gezahlt hat.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und eventuelle Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der 2 Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Feststellung der Förderungswürdigkeit der bereits bekannten Vorhaben,
- g) Auflösung des Vereins.

3. Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand zu den wenigstens einmal im Jahr stattfindenden Versammlungen mit 14-tägiger Ladungsfrist einzuladen. Die Einladung kann schriftlich und/oder elektronisch (z.B. E-Mail) erfolgen. Auch über öffentliche Aushänge, Internet und/oder Veranstaltungskalender kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung einladen. Bei persönlichen Einladungen nutzt der Vorstand die zuletzt bekannte Post-/elektronische Adresse des Mitgliedes.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen außer Ort und Zeit die Tagesordnungspunkte angegeben oder auf deren Abrufort (z.B. Internet) hingewiesen werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Der Vorstand kann im Interesse des Vereins jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls 14 Tage.

§ 7

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung der Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 3 oder 4 ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sollte ein Mitglied verhindert sein, kann es durch den Ehe- oder Lebenspartner vertreten werden.

4. Für eine Satzungsänderung oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie Anträge und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/r Kassenwart/in

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher der Martin-Luther-Grundschule und des Christuskindergartens können nicht Mitglied des Vorstandes, wohl aber Mitglied des Vereins werden.

3. Der Verein wird durch jeweils zwei der unter (a-c) genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieses bezieht sich auch auf alle Ausgaben und den Zahlungsverkehr.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung der Jahresberichte und der Rechnungslegung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über Förderwürdigkeit der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht bekannten Vorhaben.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Widerruf der Bestellung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund gemäß § 27 BGB vorliegt.

Es sollte darauf geachtet werden, dass in den Vorstand mindestens ein Kindergarten- und Schülerelternanteil gewählt werden.

§ 11

Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich bis zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

2. Wird die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres erworben, ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Für die Beiträge und darüberhinausgehende Spenden können Beitrags- und Spendenquittungen erstellt werden.

§ 12

Verwendung der Mittel

Die Vereinsorgane dürfen nur über tatsächlich vorhandene Geldmittel verfügen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Christuskindergarten und an die Martin-Luther-Grundschule in Greven, die es ausschließlich im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden haben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.01.2016 außer Kraft.